

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

nur per E-Mail

An alle Träger und Einrichtungsleiter in M-V;
Jugendämter, Landkreistag M-V; Städte- und
Gemeindetag M-V, Sozialministerium M-V

Schwerin, 06.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie im Folgenden über die Änderungen im Infektionsschutzgesetz sowie Corona-LandesVO M-V u.s.w. informieren.

Der Bundesgesetzgeber hat eine neue Regelung zur Pandemiebekämpfung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen, welche am 24. November 2021 in Kraft getreten ist. Diese Regelung in § 28b IfSG betrifft alle Arbeitgeber und Beschäftigten und gilt damit auch für die (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die wesentlichen Regelungen sind:

- Beschäftigte dürfen die Einrichtungen, in denen sie arbeiten, nur dann betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Ein entsprechender Nachweis muss vorgezeigt oder beim Arbeitgeber hinterlegt werden.
- Der Arbeitgeber ist für die Überprüfung der Nachweise vor dem Betreten der Einrichtungen verantwortlich. Er kann unter Beachtung der Anforderungen an den Beschäftigtendatenschutz die Kontrolle auch an geeignete Beschäftigte oder Dritte delegieren.

So gilt für alle Beschäftigten, die nicht geimpft oder genesen sind, eine tägliche Testpflicht (3G-Regel).

Hinsichtlich der Testungen der ungeimpften Beschäftigten nun folgendes:

Sofern es sich bei dem Test um einen PoC-Antigentest (Schnelltest) handelt, darf dieser maximal 24 Stunden alt sein. Dieser kann in einer dafür zugelassenen Teststelle durchgeführt worden sein. Diese Tests sind kostenfrei, Informationen hierzu siehe www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zu-Corona-Virus-Testzentren.

- Soweit es sich um einen sogenannten PCR-Test handelt, darf dieser maximal 48 Stunden zurückliegen.

- Die Einrichtung darf darüber hinaus dann betreten werden, wenn unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers wahrgenommen (§ 4 Abs. 1 SARS-CoV2 ArbeitsschutzVO) wird. Die Regelungen aus § 28b IfSG gelten ohne weitere Umsetzungsakte in den Ländern. Weitere Informationen zu den Möglichkeiten des Arbeitgebers, Testangebote zu schaffen und die Nachweiskontrolle zu organisieren, finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das neue FAQ zu den Änderungen im IfSG erarbeitet hat (<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>).

Vorlage zur Dokumentation mit Schnell- und Selbsttest ist unter www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/ zu finden.

Die aktuelle Corona-LandesVO M-V ist gültig seit dem 24.11.2021 und ist gültig bis einschließlich 22.12.2021 (www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf). In der Anlage I zu § 1 Absatz 2 ist das (neue) Ampelsystem hinterlegt. Fragen und Antworten hierzu sind unter www.mv-corona.de/corona-faq detailliert dargestellt.

Ebenfalls neu gefasst ist die Corona-Jugend und Familie-Verordnung (Corona-JugFamVO M-V) -www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/ bzw. Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 74.

Sofern Dritte die Einrichtungen besuchen, wird gebeten, auf die Einhaltung der AHA-Regeln besonders zu achten.

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft. Selbstverständlich steht das Landesjugendamt Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Abschließend ist uns ein großes Anliegen, noch einmal ausdrücklich für das Impfen zu werben: So ist das Impfen der Erwachsenen weiterhin die wichtigste aller Maßnahmen – vor allem zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Nur mit einer noch besseren Impfquote werden wir die Pandemie in den Griff bekommen. Deshalb möchten wir hiermit auch noch einmal ausdrücklich an alle diejenigen appellieren, die sich noch nicht haben impfen lassen, dies so bald wie möglich nachzuholen. Ebenso sollten die Angebote zum sogenannten „boostern“ in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich des Impfens von Jugendlichen vertritt das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) die Rechtsauffassung, dass es sich bei der Corona-Schutzimpfung nicht um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, sodass bei über 14-jährigen Jugendlichen regelmäßig von einer entsprechenden Einsichtsfähigkeit auszugehen ist und folglich allein sie über die Durchführung der Impfung entscheiden dürfen. Das entsprechende Rechtsgutachten stellen wir Ihnen hiermit zur Verfügung.



DIJuF-Rechtsgutach
ten_JAmt_2021,_515.

Für das Landesjugendamt

A blue ink signature in a cursive script, appearing to read 'Nicole Kehrhahn-von Leesen'.

Nicole Kehrhahn-von Leesen

und

Nils Voderberg

A blue ink signature in a cursive script, appearing to read 'Nils Voderberg'.